

## Vfg. Nr. 122 / 2022

### Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur professionellen Nutzung von Radaren zur Füllstandsondierung; „Level Probing Radar (LPR)“

Auf Grund des § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit zur professionellen Nutzung von Radaren zur Füllstandsondierung zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung der Entscheidung 2006/771/EG zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/180 der Kommission vom 8. Februar 2022 im Hinblick auf die Aktualisierung der harmonisierten technischen Bedingungen im Bereich der Funkfrequenznutzung für Geräte mit geringer Reichweite, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 29 vom 10.2.2022, S. 17 - 39, in Deutschland.

Die Amtsblattverfügung Vfg. Nr. 09/2012, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur professionellen Nutzung von industriellen Füllstandsradaranwendungen; „Level Probing Radar (LPR)““, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 5/2012 vom 14. März 2012, wird aufgehoben.

## 1. Frequenznutzungsbestimmungen

a) Grenzwerte:

**Tabelle 1: Grundlegende technische Anforderungen**

Frequenzbereich in [GHz]	Maximaler Mittelwert der spektralen Leistungsdichte EIRP in [dBm/MHz]	Maximale Spitzenleistung EIRP in [dBm] gemessen in 50 MHz
6,0-8,5	-33	+7
24,05-26,5	-14	+26
57-64	-2	+35
75-85	-3	+34

- b) Schutzzonen um Radioastronomiestationen müssen eingehalten werden, siehe 3.
- c) Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, es gelten Antennenanforderungen und es gilt eine automatische Sendeleistungsregelung, die ein Leistungsniveau gewährleisten, das den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU entspricht. Werden einschlägige Beschränkungen in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Beschränkungen entspricht.

## 2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen

Radare zur Füllstandsondierung dürfen keine schädlichen Störungen bei einem Funkdienst verursachen und haben keinen Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen dieser Funkdienste („nichtstörend und ungeschützt“).

### 3. Schutzzonen

Die erhöhten Schutzanforderungen von Radioastronomiestationen sind zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich Schutzzonen festzulegen. Innerhalb dieser Schutzzonen ist der Betrieb eines Radars zur Füllstandsondierung im Rahmen dieser Allgemeinzuteilung nur gestattet, wenn zwischen dem Messaufbau (Radar zur Füllstandsondierung auf Installationshöhe als auch dem Messobjekt) und dem Radioastronomieteleskop **keine Sichtverbindung** besteht.

**Tabelle 3: Schutzzonen um Radioastronomiestationen**

Frequenzbereich in [GHz]	Standort	Koordinaten WGS84	Schutzzonenradius in [km]
6,0 – 8,5	Effelsberg	50°31'32" N, 06°53'00" O	16,6
	Wetzell	49°08'39" N, 12°52'40" O	
24,05 – 26,5	Effelsberg	50°31'32" N, 06°53'00" O	1,1
	Wetzell	49°08'39" N, 12°52'40" O	
75 – 85	Effelsberg	50°31'32" N, 06°53'00" O	12,8
	Wetzell	49°08'39" N, 12°52'40" O	

### 4. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2032 befristet

#### Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die dem Funkanlagengesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Radare zur Füllstandsondierung die gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. gemäß dem FuAG verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
7. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

